

STRAFPROZESS - VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

_____, **Brüner Straße 4 - 6, 46499 Hamminkeln**

wird hiermit Vollmacht erteilt in der Strafsache / Ordnungswidrigkeitensache

g e g e n _____

w e g e n _____

zu meiner Verteidigung in allen Instanzen.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozeßordnung und dem Ordnungswidrigkeitengesetz das Recht

1. Strafantrag, Privat-, Neben- oder Widerklage zu stellen oder zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen als Verteidiger zu handeln,
4. in den Fällen des § 411 Absatz 2, 234 StPO als Vertreter zu handeln,
5. Untervollmacht – auch im Sinne des § 139 StPO – zu erteilen,
6. Rechtsmittel einzulegen, zurück zu nehmen oder auf solche zu verzichten,
7. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurück zu nehmen,
8. Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
9. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen ect. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen oder zurückzunehmen,
11. die Vertretung in Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Brüner Straße 4 – 6
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852/91500, Fax: 02852/915050

Allgemeine Mandatsbedingungen
HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Brüner Straße 4-6, 46499 Hamminkeln

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (eine Million EURO) für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber dem Rechtsanwalt beträgt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 BRAO).

Der Rechtsanwalt ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, gem. VV 7000 RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz gem. § 12a ArbGG keine Kostenerstattung stattfindet.

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Für den Vergütungsanspruch der Auftragnehmer wird als Erfüllungsort der Sitz der Partnerschaftsgesellschaft Hamminkeln zwischen den Parteien vereinbart.

Die vorstehenden Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

_____, den _____

Unterschrift